

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/78-Pr.2/82

**II-4101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

1982 07 01

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n
1017

*1876 IAB
1982-07-08
zu 1864 J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 12. Mai 1982, Nr. 1864/J, betreffend Lohnsummensteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes 1953 ist die Lohnsumme neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital als dritte Erhebungsform der Gewerbesteuer vorgesehen. Gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBI.Nr. 673/1978, i.d.F. BGBI.Nr. 569/1981 fließt der Ertrag an der Lohnsummensteuer zur Gänze den Gemeinden zu.

Zur Darstellung der in diesem Zusammenhang zur Diskussion stehenden Größen ist darauf hinzuweisen, daß das Gesamtaufkommen an Lohnsummensteuer im Jahre 1979 bei rd. 4,75 Mrd.S (davon rd. 1,5 Mrd. S allein in Wien), 1980 bei rd. 5,2 Mrd.S und 1981 bei rd. 5,35 Mrd.S gelegen ist. Der jährliche Zuwachs am Aufkommen beträgt jeweils rd. 7%. Das Aufkommen an Lohnsummensteuer stellt etwa 25% der gesamten Landes- und Gemeindeabgaben dar. Daraus ist zu ersehen, daß es sich hier um eine Abgabe handelt, die für die Gemeinden von der Größenordnung her von besonderer Bedeutung ist, auf die die Gemeinden jedenfalls nicht ohne finanzielle Abgeltung verzichten können.

Ich vertrete durchaus die Ansicht, die auch von vielen Experten geteilt wird, daß die Lohnsummensteuer als unzeitgemäß anzusehen ist, weil diese Abgabe sich in gewissem Ausmaß auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen auswirkt und gleichsam einer Besteuerung der Arbeitsplätze gleichkommt.

Wie sich jedoch aus den dargestellten Größen ergibt, kann naturgemäß den Gemeinden nicht zugemutet werden, auf finanzielle Mittel in einem

- 2 -

derartigen Ausmaß zu verzichten. Die Abschaffung der Lohnsummensteuer würde die Gemeinden auf Basis Aufkommen 1981 rd. 5,35 Mrd.S kosten. Dagegen würden die Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) um rd. 3 Mrd.S steigen, da die Lohnsummensteuer als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuern vermindert. Im Hinblick darauf, daß diese Ertragssteuern ihrer Form nach unterschiedlich konstruiert sind (Gewerbesteuer - gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand, Körperschaftsteuer - ausschließliche Bundesabgabe, Einkommensteuer - gemeinschaftliche Bundesabgabe), würde die Zunahme der Ertragssteuern um 3 Mrd.S bedeutende finanzausgleichsrechtliche Umverteilungsprobleme unter den Gebietskörperschaften zur Folge haben, da weder dem Bund noch den Ländern bzw. den Gemeinden zugemutet werden könnte, als Folge des Wegfallen der Lohnsummensteuer zugunsten einer anderen Gebietskörperschaft auf Abgabenerträge zu verzichten.

Dazu kommt ferner die Frage der Finanzierung des Nettoausfalles für die Gemeinden von rd. 2,35 Mrd.S (1981). Unabhängig davon, wie dieser Betrag aufgebracht werden soll, ergibt sich auch hier das Problem der Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden. Dies könnte allenfalls unter Zugrundelegung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels erfolgen. Dabei würden jedoch im Vergleich zum unmittelbaren Lohnsummensteuer-Aufkommen einige Gemeinden profitieren, andere jedoch verlieren. Verlierer etwa wären kleine Gemeinden (niedriger Vervielfachungsfaktor) mit relativ hohem Industrie-, Gewerbe- und Fremdenverkehrsanteil (hohe Lohnsummensteuer-Einnahmen).

Durch diese kurze Darstellung habe ich versucht, einige markante Probleme im Zusammenhang mit einer allfälligen Beseitigung der Lohnsummensteuer aufzuzeigen. Unabhängig davon bin ich jedoch nach wie vor der Auffassung, daß die Lohnsummensteuer als nicht mehr ganz zeitgemäß anzusehen ist und daß langfristig betrachtet - Überlegungen angestellt werden könnten, wie diesem Problem auf eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Weise näher zu treten wäre. Bei der dargestellten Komplexität der Problematik kann dies sicher keine kurzfristig zu verwirklichende Maßnahme sein.

Heribert Fels